

Tarifvereinbarung Nr. 2905

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH, Niebüll

vereinbart:

§ 1

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben (ETV) vom 15. Dezember 1966 unterfallen.

§ 2

- (1) Arbeitnehmer und Auszubildende, die am 01. November 2011 bei der neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten für die Monate September 2009 bis November 2011 eine Einmalzahlung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Die Einmalzahlung erfolgt mit der November-Vergütung 2011.
- (2) Die Höhe der Einmalzahlung beträgt
 - a) für den vollbeschäftigten Arbeitnehmer insgesamt 1.730,00 €;
 - b) für den nichtvollbeschäftigten Arbeitnehmer den Anteil des Betrags von 1.730,00 €, der dem Maß der mit ihm für den Monat November 2011 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht;
 - c) für Auszubildende 450,00 €.
- (3) Bei einem Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, vermindert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 01. September 2009 bis zum 30. November 2011 ohne Anspruch auf Vergütung (Lohn, Gehalt) oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 21 Abs. 1 ETV) um 1/27 des sich aus Absatz 2 jeweils ergebenden Betrags.
- (4) Wurde ein Auszubildender, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, in der Zeit vom 01. September 2009 bis zum 30. November 2011 in ein Arbeitsverhältnis übernommen, erhält er für jeden Monat der Ausbildungszeit 1/27 von 450,00 € und für jeden Monat des Arbeitsverhältnisses 1/27 der Einmalzahlung für Arbeitnehmer gemäß Absatz 2; eine Kürzung nach Absatz 3 bleibt unberührt.

- (5) Die Einmalzahlung gehört nicht zum versicherungsfähigen Einkommen im Sinne der Satzung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (6) Wurde die Einmalzahlung geleistet, obwohl sie dem Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden nicht oder nur teilweise zustand, ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn sich die Voraussetzungen für die Kürzung nach Absatz 3 erst nach der Auszahlung der Einmalzahlung ergeben. Unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen erfolgt eine Verrechnung mit den nächsten Vergütungszahlungen, im Falle des Ausscheidens mit der Abrechnung des Arbeitsverhältnisses.

§ 3

- (1) Arbeitnehmer, die am 01. November 2011 in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Jahr 2011 eine Erholungsbeihilfe gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 3 EStG nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Höhe der Erholungsbeihilfe beträgt
 - a) für vollbeschäftigte Arbeitnehmer 156,00 €,
 - b) für nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer den Anteil des Betrags von 156,00 €, der dem Maß der mit ihnen für den Monat November 2011 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. November 2011.

- (3) Bei einem Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, vermindert sich die Erholungsbeihilfe 2011 für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 01. Januar 2011 bis zum 30. November 2011 ohne Anspruch auf Vergütung (Lohn, Gehalt) oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 21 Abs. 1 ETV) um 1/11 des sich aus Absatz 2 jeweils ergebenden Betrags.
- (4) Die Erholungsbeihilfe gehört nicht zum versicherungsfähigen Einkommen im Sinne der Satzung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig. Sie wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (5) Wurde die Erholungsbeihilfe geleistet, obwohl sie dem Arbeitnehmer nicht oder nur teilweise zustand, ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn sich die Voraussetzungen für die Kürzung nach Absatz 3 erst nach der Auszahlung der Erholungsbeihilfe ergeben. Unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen erfolgt eine Verrechnung mit den nächsten Vergütungszahlungen, im Falle des Ausscheidens mit der Abrechnung des Arbeitsverhältnisses.
- (6) Die Erholungsbeihilfe darf gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 3 EStG von den Arbeitnehmern nur zu Erholungszwecken verwendet werden.
- (7) Jeder Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers schriftlich zu versichern, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke verwendet worden ist (Urlaubsreise, Ausflugsfahrt, sonstige Freizeitaktivität mit Erholungscharakter); auf Verlangen des Arbeitgebers sind vom Arbeitnehmer über die entsprechenden Ausgaben Belege vorzulegen (Sicherstellung der sachgerechten Beihilfeverwendung / Nachweis gegenüber den Finanzbehörden).

- (8) Der Arbeitgeber trägt die auf die Erholungsbeihilfe entfallende Pauschalsteuer (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, pauschalierte Kirchensteuer), sofern dies steuerrechtlich zulässig ist.
- (9) Die Zahlung der Erholungsbeihilfe erfolgt mit der November-Vergütung 2011.
- (10) Auszubildende erhalten keine Erholungsbeihilfe.

§ 4

- (1) Soweit die neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH für das Jahr 2009, das Jahr 2010 und/oder den Zeitraum von Januar bis Oktober 2011 im Vorgriff auf eine neue tarifvertragliche Regelung bereits Leistungen (z.B. aufgrund einzelvertraglicher Zusage, Absprachen mit dem Betriebsrat oder in entsprechender Anwendung der ETV-Abschlüsse 2010 bzw. 2011 mit ver.di) an ihre Arbeitnehmer erbracht hat, werden diese Leistungen auf die Einmalzahlung nach § 2 und die Erholungsbeihilfe nach § 3 angerechnet.
- (2) Anrechenbar sind alle Leistungen, die der Arbeitgeber in dem Zeitraum vom 01. September 2009 bis 31. Oktober 2011 an seine Arbeitnehmer erbracht hat, soweit diese ihrer Art nach anstelle der bis zum 31. Oktober 2011 fehlenden tariflichen Regelung erfolgt sind.
- (3) Nicht anrechenbar sind Leistungen der Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer, die in keinem Zusammenhang mit der bis zum 31. Oktober 2011 fehlenden tariflichen Fortentwicklung stehen (Leistungen der Arbeitgeber, die neben den tariflichen Leistungen bereits vor 2009 an die Arbeitnehmer geleistet worden sind, wie z.B. Jahresabschlussprämien).
- (4) Werden Leistungen angerechnet, die die Höhe der Einmalzahlung und der Erholungsbeihilfe nicht überschreiten, so sollen diese zunächst auf die Einmalzahlung angerechnet werden (Vorrang der Anrechnung auf die Einmalzahlung).
- (5) Werden Leistungen angerechnet, die die Höhe der Einmalzahlung und der Erholungsbeihilfe überschreiten, müssen die darüber hinausgehenden Leistungen von den Arbeitnehmern nicht zurückerstattet werden.

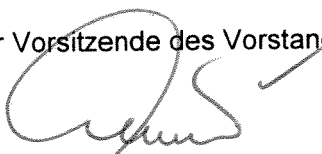
§ 5

Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Köln, den 25. Oktober 2011

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

